

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

- 
1. **Betreff:** Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss
- 

2. **Beratungsfolge:**

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Umweltausschuss	14.11.2012	öffentlich
2. Gemeinderat	19.11.2012	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen,

1. die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend dem Verwaltungsvorschlag vorzunehmen, und
2. die Verordnung zur Ausweisung von vier Felsbildungen als Naturdenkmale wie vorgeschlagen zu beschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Strategisches Ziel

Nr.15 Stärkung der Identifikation der Bürger/-innen mit ihrer Stadt und Erhöhung der Attraktivität von Offenburg für Besucher und Gäste

### 2. Anlass für die vorgeschlagene Ausweisung von weiteren Naturdenkmalen

Die Ortsverwaltung Zell-Weierbach hat mit Schreiben vom 11.10.2010 auf einstimmigen Beschluss des Ortschaftsrates vom 15.09.2010 darum gebeten, vier Felsbildungen im Wald bei Zell-Weierbach als Naturdenkmale nach §31 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auszuweisen. Bisher sind der Bühlstein auf der Grenze zur Gemarkung Fessenbach und die Teufelskanzel bei der Marienquelle (südlich des Schützenhauses) als Naturdenkmale ausgewiesen. Alle neuen auszuweisenden sowie auch die alten als Naturdenkmale ausgewiesenen Felsformationen liegen im Bergwald.

Die Ortsverwaltung schreibt in der Begründung: „Vier weitere Geotope sind mit den vorstehenden nicht nur vergleichbar, sondern übertreffen jene in mancher Hinsicht, wie etwa durch ihre landschaftstypische Erscheinung, die heimatkundliche Bedeutung oder auch ihre Namen.“

In der Drucksache 168/11 wurden die vier Felsbildungen näher beschrieben sowie der Entwurf einer Verordnung und das weitere Verfahren zur Verabschiedung der Verordnung am 23.11.2011 im Umweltausschuss vorgestellt.

### 3. Verfahren

#### Bisher durchgeführte Verfahrensschritte

23.11.2011	Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung von 4 weiteren Naturdenkmalen einzuleiten
19.12.2011	Beschluss des Gemeinderats, das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung von 4 weiteren Naturdenkmalen einzuleiten.
04.05.- 25.06.2012	Anhörung der betroffenen Eigentümer nach §74 NatSchG
04.05.- 18.06.2012	Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach §74 NatSchG
27.07.- 27.08.2012	Anhörung zweier weiterer betroffener Eigentümer
22.06.- 30.09.2012	Bearbeitung und Klärung der Einwendungen

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

## 4. Offenlage und Abwägung der Vorschläge

Die im Rahmen der förmlichen Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer gem. § 74 Abs. 3 NatSchG und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 1 im Zeitraum vom 04.05.- 18.06.2012 bzw. 27.07.- 27.08.2012 zum Entwurf der Verordnung eingegangenen Anregungen (*kursiv gedruckt*) wurden durch die Verwaltung geprüft. Die Anhörung der betroffenen Eigentümer ersetzt eine vierwöchige Offenlage. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden geprüft, und das Ergebnis den Einwendern mitgeteilt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen und Bedenken entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen.

## 5. Ergebnis der Abwägung

### 5.1. Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

#### 5.1.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 20.06.2012:

*„Gegen die Ausweisung der Naturdenkmale bestehen aus ingenieurgeologischer, bodenkundlicher, rohstoffgeologischer, hydrogeologischer und bergbehördlicher Sicht keine Einwendungen. Sofern Publikumsverkehr an Felswände oder deren Einflussbereiche herangeführt werden soll, wird auf die Verkehrssicherungspflicht (z.B. gegen Steinschlag, Felssturz) hingewiesen.“*

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Felsbildungen liegen an vorhandenen Forstwegen und sind ausreichend erschlossen. Weiter Erschließungswege sind nicht vorgesehen und von den Eigentümern auch nicht gewollt. Eine über das bisherige Maß hinausgehende Verkehrssicherungspflicht ist daher nicht erkennbar.

#### 5.1.2 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft, Stellungnahme vom 24.07.2012

*„Das Amt für Waldwirtschaft nimmt zum vorgelegten Verordnungsentwurf über die Ausweisung von Felsgebilden nach § 31 LNatSchG auf Gemarkung Zell-Weierbach wie folgt Stellung:*

*Aus forstfachlicher Sicht kann der Verordnung über die Ausweisung von vier Felsbildungen als Naturdenkmale - Engelskanzel, Hexenstein, Guckelestein und Riesenbiss - zugestimmt werden, wenn die Besprechungsergebnisse, wie in den beiden Ortsterminprotokollen vom 22.06.2012 (Riesenbiss) und vom 25.06.2012 (Hexenstein) schriftlich fixiert, in der Verordnung Berücksichtigung finden. Die Protokolle sind in Mehrfertigung beigefügt. Das Amt für Waldwirtschaft bittet ggf. um Mitteilung des Eintritts der Rechtskraft der Verordnung und um Übersendung einer Mehrfertigung.“*

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

## Stellungnahme der Verwaltung

Die wesentlichen Ergebnisse der Ortstermine werden in den Verordnungstext übernommen.

### **5.1.3 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsgruppe Offenburg, Stellungnahme vom 04.06.2012**

*„Die BUND-Ortsgruppe begrüßt die geplante Verordnung zum Schutz von Felsbildungen als Naturdenkmale auf Gemarkung des Stadtteils Zell-Weierbach, da diese Felsen durch diese Verordnung langfristig als Naturdenkmale geschützt werden und Beeinträchtigungen der Felsgebilde damit künftig verboten sind.*

*Die BUND-Ortsgruppe möchte in diesem Zusammenhang auch die Ortschaftsräte der anderen Stadtteile aufrufen, naturdenkmalwürdige Einzelbildungen der Natur, z.B. Bäume bzw. Baumgruppen, auf ihren Gemarkungen ausfindig zu machen und ebenfalls einen Antrag auf Ausweisung als Naturdenkmale zu stellen.“*

## Stellungnahme der Verwaltung

Das Schreiben des BUND wurde am 11.06.12 an die Ortsverwaltungen weitergeleitet. Bisher sind keine weiteren Anträge der Ortsverwaltungen zur Ausweisung von Naturdenkmalen eingegangen.

### **5.1.4 Landesnaturschutzverband Baden-- Württemberg e.V., Stellungnahme vom 04.06.2012**

*„Wir begrüßen die vorgeschlagene Unterschutzstellung der Naturdenkmale und sehen den Antrag der Ortsverwaltung Zell-Weierbach im Gleichklang mit den Zielen der Landesregierung, „Naturschutz, Landnutzung und Tourismus stärker zu verknüpfen“ und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.*

*Weil wir von unserem Verband noch nicht mit GPS ausgerüstet wurden, sind wir nicht sicher, ob wir uns die richtigen Felsen angeschaut haben. Da es vermutlich noch mehr Menschen bei der Suche so ergeht schlagen wir vor:*

- *bei den Felsen (kleine) Schilder mit Namen und Kurz-Beschreibung des Naturdenkmals anzubringen, zeitgemäß mit QR-Code,*
- *behutsam Pfade so anzulegen, dass die Felsen barrierefrei umgangen werden können,*
- *dafür Sorge zu tragen, dass die vier Felsen in der Topografischen Karte eingetragen werden - wenn noch nicht geschehen,*
- *der „Böcklinsfels“ in der Topografischen Karte richtigerweise in „Hexenstein“ umbenannt wird,*

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

- *folglich auf der Homepage der Stadt Offenburg den „Böcklinstein“ in „Hexenstein“ umzubenennen,*
  - *im aktuellen Landschaftsplan die Teufelskanzel sowie die vier neuen Naturdenkmale nachzutragen (Seite 23),*
  - *zu prüfen, ob „Absaloms-Grab“ auch die Kriterien als „§ 31 Naturdenkmal“ verdient,*
  - *um eine breite Öffentlichkeit auf die Schutzwürdigkeit der Offenburger Geotope aufmerksam zu machen und für den Erhalt des erdgeschichtlichen Erbes zu sensibilisieren, sowie zur Tourismusförderung ab 2013 am „Tag des Geotops“ (3. Sonntag im September) eine Führung über das Bürgerbüro zu organisieren.*
- Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren.“*

### Stellungnahme der Verwaltung

- Kleine Schilder mit Kurzbeschreibungen sind vorgesehen.
- Die Felsen sollen nicht bestiegen werden. Pfade zur Erschließung werden daher abgelehnt, auch da in Privatbesitz eingegriffen wird, und sich dann die Frage der Unterhaltung und Verkehrssicherung stellt.
- Die Meldung wird nach Ausweisung an das Landesvermessungsamt übermittelt.
- Auf der genannten Homepage-Seite ist der ‚Böcklinstein‘ richtig genannt, da es sich um den Standort des dortigen Wanderwegweiser handelt, der sich auf den Böcklin-Gedenkstein bezieht.
- Die neuen Naturdenkmale sowie die Teufelskanzel werden nach Ausweisung im Landschaftsplan nachgetragen.
- „Absaloms-Grab“ ist keine natürliche Felsbildung, sondern ein von Menschen aufgeschichteter Steinhaufen, und erfüllt daher nicht die Kriterien eines Naturdenkmals.
- Die Ortsverwaltung Zell-Weierbach wird in Zusammenarbeit mit dem Schwarzwaldverein Führungen anbieten.

### **5.1.5 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Stellungnahme vom 21.05.2012:**

*„Die als Naturdenkmal auszuweisenden Felsformationen liegen im Wald. Belange der Landwirtschaft sind durch die Ausweisung nicht betroffen. Daher bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken zu der vorgelegten Verordnung.“*

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

## **5.1.6 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.05.2012:**

*„Gegen den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der 4 Felsbildungen als Naturdenkmale bestehen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken.“*

## **5.2 Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer**

### **5.2.1 Frau Schneider, Schreiben vom 10.12.2011:**

*„Wie ich aus der Tagespresse erfahren durfte, ist vorgesehen, verschiedene Felsgruppen auf der Gemarkung Zell-Weierbach u.a. den Hexenstein zu Naturdenkmalen zu ernennen. Als Eigentümerin des Grundstückes Flst. Nr. 7996/2, auf dem sich der Hexenstein zumindest in wesentlichen Teilen befindet, lege ich bereits jetzt Einspruch gegen dieses Vorhaben ein. Mein vorbezeichnetes Waldgrundstück ist ausschließlich über beim Hexenstein vorbeiführende Waldwege erreichbar. Es liegt größtenteils oberhalb des Hexensteins. Durch die geplante Maßnahme der Ernennung zum Naturdenkmal erwarte ich Einschränkungen bei der Nutzung dieses Grundstücks, weitere Bewirtschaftungsschwernisse und die Unterbindung bisher ausgeübter Nutzung (z. B. Holzlager). Ich bin nicht gewillt, solche Nachteile insbesondere entschädigungslos hinzunehmen. Zudem ist mit Verschmutzungen meines Waldgrundstückes zu rechnen, wenn sogar Führungen u.a. zum Hexenstein angeboten werden sollen. Besucher werden sich nicht lediglich mit dem Betrachten des Hexensteins von den Waldwegen aus begnügen, sondern ihn auch erklimmen und 'im dort eingeschränkt einsehbaren Bereich meines Grundstücks Abfälle etc. hinterlassen.*

*Nicht akzeptieren kann ich, dass von Mitarbeitern Ihrer Stadtverwaltung offensiv u.a. auf den Hexenstein hingewiesen wird und durch diese quasi eine Art Vermarktung stattfindet. Und dies für ein auf Privatgrundstück befindliches Objekt,*

*Sollte darüber hinaus die geplante Ernennung des Hexensteins zum Naturdenkmal Ausgleich für Eingriffe in die „Natur“ an anderer Stelle sein, würde ich dies auf keinen Fall akzeptieren.*

### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einem Ortstermin mit dem von der Eigentümerin benannten Sohn als Vertreter und dem Vertreter des Amts für Waldwirtschaft, das neben den forstfachlichen auch die Interessen der privaten Waldbesitzer vertritt, wurden das nachfolgende Einvernehmen hergestellt und in einem Protokoll vom 28.06.2012 festgehalten:

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung kann in Art und Umfang fortgeführt werden. Dazu gehört insbesondere:

- Das Ablassen von gefälltten Baumstämmen über den Fels ist weiterhin möglich, da es derzeit keine andere Möglichkeit gibt.
- Das Lagern von Brennholz ist weiterhin möglich.
- In der Umgebung des Felsens ist keine besondere Pflege durch den Eigentümer erforderlich. Falls dies doch erwünscht ist, wird es durch die Ortsverwaltung Zell-Weierbach in Absprache mit der Eigentümerin bzw. deren Vertreter durchgeführt.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausweisung eine nennenswert höhere Zahl an sich unangemessen verhaltenden Mitbürgern zu den Naturdenkmalen kommt, zumal sie nur zu Fuß bzw. mit Fahrzeugen nur mit Sondergenehmigung zu erreichen sind.

### **Frau Schneider, Schreiben vom 29.07.2012:**

*„Besten Dank für das mir mit Schreiben vom 24.07.2012 mitgeteilte geänderte Protokoll, aus dem sich die nach Ausweisung des Hexensteins als Naturdenkmal nach wie vor geltenden Zulässigkeiten etc. ergeben.*

*Auf Basis dieses Protokolls und der getroffenen Absprachen erkläre ich mich mit der Ausweisung des Hexensteins als Naturdenkmal im besprochenen Umfang einverstanden.“*

### Stellungnahme der Verwaltung:

Einspruch damit erledigt.

### **5.2.2 Herr Herp, Schreiben vom 16.05.2012**

*„Mit der von Ihnen beabsichtigten Unterschutzstellung des Objektes „Riesenbiss“, Flurst.-Nr. 8257, Gemarkung Zell-Weierbach, bin ich nicht einverstanden.*

*Eine wegebauliche Veränderung des Grundstücks im Bereich des Objektes „Riesenbiss“ wird durch die Unterschutzstellung auf Dauer ausgeschlossen. Das Waldgrundstück Flurst.-Nr. 8257, Gemarkung Zell-Weierbach, befindet sich in meinem Privatbesitz. Das gesamte Waldgrundstück wird seit Generationen waldwirtschaftlich genutzt.*

*Entgegen Ihrer Darstellung sehe ich durch die Unterschutzstellung des Objektes „Riesenbiss“ eine erhebliche Einschränkung zukünftiger forstwirtschaftlicher Nutzung. Bisherige regelmäßig durchgeführte Hiebe und Aufforstungen hatten in der Vergangenheit immer Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Objektes.*

*Ich beantrage daher das Objekt „Riesenbiss“ aus der Satzungsvorlage zu streichen.“*

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

## Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einem Ortstermin mit dem Eigentümer und dem Vertreter des Amts für Waldwirtschaft wurden die genannten Punkte besprochen und in einem Protokoll vom 25.06.12 festgehalten:

Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung kann in Art und Umfang fortgeführt werden. Dazu gehört insbesondere:

- Fällungen in der Umgebung der Felsen und Freistellung des Felsens sind weiterhin möglich.
- Ein erhöhter Verkehrssicherheitsaufwand ist nicht erkennbar, da die Felsen durch den vorbeiführenden Weg gut erschlossen sind. Das Besteigen der Felsen ist nicht erwünscht und geschieht wie bisher auch auf eigene Gefahr.
- Der künftige Ausbau des Weges entsprechend den Standards von Waldwegen soll weiterhin möglich sein, sofern die Stabilität des Felsens nicht beeinträchtigt wird.

Die Ortsverwaltung hat mit dem Eigentümer nunmehr eine Vereinbarung getroffen, dass er seinen Einspruch zurückzieht, wenn er das benachbarte städtische Waldgrundstück zu einem ortsüblichen Preis erwerben kann.

Der Eigentümer hat seinen Einspruch zurückgezogen.

### **5.2.3 Herr Stürzel, Mail vom 15.09.2012:**

*„Ich will keinen Tourismus. Deshalb lehne ich eine Ausweisung des Riesenbisses als Naturdenkmal ab. Die lästigen, mitunter unverschämten Mountainbiker sind mir schon zuviel.“*

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist nach baden-württembergischen Naturschutzgesetz §50 verpflichtet, landschaftlichen Schönheiten Rechnung zu tragen und das Recht auf Erholung nach §49 zu ermöglichen. Es gilt auch das freie Betretungsrecht nach §51.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausweisung eine nennenswert höhere Zahl von sich unangemessen verhaltenden Mitbürger zu den Naturdenkmalen kommt, zumal sie nur zu Fuß, mit Mountain-Bike oder mit Krafffahrzeugen mit Sondergenehmigung zu erreichen sind.

Das Angebot zur Erörterung der Einwendung bei einem Ortstermin wurde abgelehnt.

Die Einwendung wird wegen der dargestellten Rechtslage zurückgewiesen.



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:  
Herr Hubert  
Wernet

Tel. Nr.:  
82-2380

Datum:  
02.10.2012

---

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale, Abwägung und  
Verordnungsbeschluss

---

**5.2.4 Weitere 6 betroffene Grundstücksbesitzer** haben - auch nach zusätzlicher Nachfrage - keine Einwendungen gemacht und sind mit der geplanten Ausweisung der Naturdenkmale einverstanden.

## 8. Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend der getroffenen Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken, den beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 1) zu verabschieden. Nach Beschluss durch den Gemeinderat und Zustimmung durch das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde kann die Verordnung durch die Oberbürgermeisterin bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt werden. Den Eigentümern und den Trägern öffentlicher Belange soll das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt werden.